

Beiträge an die Unterbringung in anerkannten Pflegefamilien

Gemäss § 17 der [Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe](#) gewährt der Kanton Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Kriseninterventionen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

Der Beitrag für die Unterbringung in einer **anerkannten Pflegefamilie** entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens:

- a. bei Wochenpflege CHF 1'313.– für ein Pflegekind pro Monat;
- b. bei Dauerpflege CHF 1'764.– für ein Pflegekind pro Monat;
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- oder Ferienpflege CHF 55.– pro Pflegekind pro Tag

Der Beitrag für die Unterbringung in einer **anerkannten Fachpflegefamilie** entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens:

- a. bei Wochenpflege CHF 2'132.– für ein Pflegekind pro Monat;
- b. bei Dauerpflege CHF 2'688.– für ein Pflegekind pro Monat;
- c. bei regelmässiger Kurzzeit- oder Ferienpflege CHF 89.– pro Tag

Der Beitrag an die Unterbringung in einer **anerkannten Pflegefamilie für Kriseninterventionen** entspricht dem vereinbarten Pflegegeld, beträgt jedoch höchstens CHF 101.– für ein Pflegekind pro Tag.

Die obengenannten Pflegegelder beinhalten pauschalisierte Auslagen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kleidung (in Ergänzung zur Herkunftsfamilie) von CHF 1070.– pro Monat bei Dauerpflege und Wochenpflege bzw. CHF 35.70 pro Tag bei Kriseninterventionen und regelmässiger Kurzzeit- (Wochenende oder Einzeltage) oder Ferienpflege.

Der Lohnanteil des Pflegegeldes gehört zu den steuerbaren Einkünften und ist in der Steuererklärung als Einkommen anzugeben.